

Beschluß des Ständeraths

vom 11. Dezember 1867.

Bundesbeschluß

über

den Refurs **Hegner**, betreffend
Gerichtsstand für Beurtheilung
von Widerhandlungen gegen das
Konfordat über den Schutz des
schriftstellerischen und künstlerischen
Eigenthums, vom 3. Dezember 1856.

Die Bundesversammlung
der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Beschlusses des
Bundesrathes vom 30. September 1867
und der hierauf bezüglichen Beschwerdeschrift
des Hrn. D. Hegner, Buchdruckers
in Lenzburg, vom 20. November gl. J.,
sowie der Art. 5 und 7 des Konfordates
über den Schutz des schriftstellerischen
und künstlerischen Eigenthums vom 3. Dezember 1856,

beschließt:

1. Das Urtheil des Polizeirichters
von Bern in Sachen des Herrn Sam.
Haberstich, Literat in Bern, gegen Hrn.
Buchdrucker D. Hegner in Lenzburg als
Herausgeber des Aargauischen Wochen-
blattes, d. d. 7. Juni 1867, ist auf-
gehoben, in der Meinung, daß dem Erstern
anheimgestellt bleibt, die Klage wegen
Widerhandlung gegen das eingangs
erwähnte Konfordat bei dem zuständigen
Richter des Kantons Aargau anhängig
zu machen.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundes-
rath für sich und zur Eröffnung an die
Parteien mitzutheilen.

Anträge der nationalrätlichen**Commission.**

Die Mehrheit beantragt Zustimmung
zum ständerätlichen Beschlusse.

Die Minderheit stellt folgenden An-
trag:

Die Bundesversammlung
der schweiz. Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Beschlusses des
Bundesrathes vom 30. September 1867,
der hierauf bezüglichen Beschwerdeschrift
des Herrn D. Hegner, Buchdruckers
in Lenzburg, vom 20. November, und
der Antwort des Hrn. Sam. Haberstich,
Schriftstellers in Bern, vom 14. Dezem-
ber gl. J., sowie der Art. 5 und 7 des
Konfordates über den Schutz des schrift-
stellerischen und künstlerischen Eigenthums
vom 3. Dezember 1856,

beschließt:

1. Herr D. Hegner ist mit seiner
Refursbeschwerde abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist dem Bundes-
rath für sich und zur Eröffnung an die
Parteien mitzutheilen.

Note. Der Nationalrath hat am 20. Dezember den Refers Hegner abgewiesen, und sodann am 21., nachdem der Ständerath an diesem Tage Festhalten an seinem Beschlusse vom 11. beschlossen hatte, die zweite Verathung verschoben.

Mitglieder der Commissionen.

Ständerath.

Herren :

Dr. J. J. Blumer, Olarus.
 Ed. Häberlin, Weinfelden.
 Dr. J. J. Rüttimann, in Zürich.
 Eug. Borel, Neuenburg.
 P. C. Planta, Chur.
 Gust. König, Bern.
 J. v. Hettlingen, Schwyz.

Nationalrath.

Herren :

Steph. Gugwyler, in Arlesheim.
 M. Edequoz, in Sitten.
 C. Zyro, Thun.

Anträge der nationalrätlichen Commission.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1868
Date	
Data	
Seite	129-130
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 685

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.